

§ 19.

Der Alpausschuß ist unbeschadet der Bestimmungen des § 14, verpflichtet, alljährlich das Vieh der Gemeindebürger, welches durchwintert wurde und im laufenden Jahre auf die Alpe getrieben werden soll, zu verzeichnen, die rechtzeitige Aufnahme ordentlicher Hirten zu bewerkstelligen, für die Alpgebäulichkeiten zu sorgen, die Alpauffahrt zu bestimmen, alle auf der Alpe notwendigen Arbeiten anzuordnen und das Arbeiterpersonal bei der Ausführung derselben zu überwachen, die Alpbediensteten bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beaufsichtigen, die Alpaufgabe von den viehauftreibenden Bürgern und Nichtbürgern einzuheben, bei Elementarunfällen, namentlich bei Schneefuchten, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen und überhaupt alles zu veranlassen, was er im Interesse der Alpwirtschaft für nötig erachtet.

L. S.

Schellenberg, den 22. Februar 1905.

Ludwig Elkuch, m. p., Vorsteher.

Johann Georg Büchel, m. p., Kassier.

Josef Batliner, m. p., Gemeinderat.

Wilhelm Götz, m. p., Gemeinderat.

Andreas Maier, m. p., Gemeinderat.

Johann Wohlwend, m. p., Gemeinderat.

Karl Kaiser, m. p., Gemeinderat.

Andreas Maier, m. p., Ausschußmitglied.

Franz Josef Biedermann, m. p., Ausschußmitglied.

Martin Rederer, m. p., Ausschußmitglied.

Franz Josef Wohlwend, m. p., Ausschußmitglied.

Maximilian Büchel, m. p., Ausschußmitglied.

